

4029/AB-BR/2025
vom 26.08.2025 zu 4346/J-BR

Bundesministerium
 Bildung bmb.gv.at

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Bundesrates
 Peter Samt
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.509.663

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4346/J-BR/2025 betreffend missbräuchliche Fahnenaktionen schulexterner Personen, die die Bundesräte Andreas Arthur Spanring, Kolleginnen und Kollegen am 26. Juni 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 14:

- *Ist dem BMB bekannt, ob die Behauptung des Journalisten, er habe bei einer Schule in Eichgraben eine Regenbogenfahne gehisst, der Wahrheit entspricht?*
 - a. *Falls ja, wann haben Sie und Ihr Ministerium davon erfahren?*
 - b. *Haben Sie, als sie davon erfuhren, eine Klärung des gegenständlichen Falles beauftragt?*
 - c. *Falls ja, um welche Schule handelt es sich?*
- *Geschah diese Aktion des Journalisten eigenmächtig oder mit Genehmigung einer zuständigen Stelle oder Behörde?*
 - a. *Falls sie genehmigt war, wer hat dem Journalisten die Erlaubnis erteilt, eine Fahne auf dem Schulgelände zu hissen?*
 - b. *Falls sie nicht genehmigt war, wie ist es möglich, dass ein Journalist ohne Erlaubnis eine Fahne an einer öffentlichen Schule hissen kann?*
 - c. *Falls sie nicht genehmigt war, welche rechtlichen Schritte planen Sie gegen den Journalisten einzuleiten?*
 - d. *Sollten Sie keine rechtlichen Schritte gegen ihn einleiten, darf künftig jeder die Fahnenstangen der Schule frei verwenden?*
- *Wurde die Schulleitung der betroffenen Schule in Eichgraben über das Hissen der Fahne informiert?*
 - a. *Falls ja, hat sie dieser Aktion zugestimmt?*

- b. Falls sie nicht zugestimmt hatte, welche Schritte wurden unternommen, um den Journalisten an seinem Vorhaben zu hindern?*
- Welche rechtlichen Grundlagen und Genehmigungsverfahren gelten für das Hissen von Fahnen an österreichischen Schulen?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass solche Aktionen an österreichischen Schulen in Zukunft unterbleiben?
- Welche Sicherheitsvorkehrungen bestehen an den Schulen in Eichgraben, um unbefugtes Betreten und Handeln auf dem Schulgelände zu verhindern?
- Welche Schritte werden unternommen, um die Öffentlichkeit über die tatsächlichen Ereignisse und die Maßnahmen der betroffenen Schule zu informieren?
- Wie bewertet das BMB die Symbolik der Regenbogenfahne im schulischen Kontext?
- Welche rechtlichen Konsequenzen drohen bei Verstößen gegen die bestehenden Regelungen zum Hissen von Fahnen an österreichischen Schulen?
- Wie wird von Ihnen sichergestellt, dass die politische Neutralität an Schulen gewahrt bleibt?
- Gibt es vergleichbare Vorfälle an anderen Schulen?
- a. Wenn ja, wie wurden diese gehandhabt?
- Welche Unterstützung bietet das BMB den Schulen im Umgang mit derartigen Situationen?
- Wie wird die Schulgemeinschaft (Schüler, Eltern, Lehrer) in Entscheidungen über das Hissen von etwaigen Fahnen eingebunden?
- Welche Maßnahmen plant das BMB, um Österreichs Schulen nach diesem Vorfall besser über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Genehmigungsverfahren zu informieren?

Die seitens des Bundesministeriums für Bildung veranlasste Überprüfung des Sachverhaltes durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat ergeben, dass die vorliegende Anfrage keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung betrifft.

Dazu führt die Bildungsdirektion für Niederösterreich aus: „Die Fahne wurde auf einem Privatgrundstück (...) gehisst und so fotografiert, dass der Eindruck entsteht, sie würde sich auf dem Schulgelände befinden. Am Schulareal sind zwei hohe Fahnenmasten situiert, auf denen zum Zeitpunkt der Fotografie keine Fahne gehisst war. Der kleinere dritte Mast, auf dem die abgebildete Fahne zu sehen ist, steht auf dem angesprochenen Privatgrundstück.“

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass Meinungen (auch: Rechtsmeinungen) und Einschätzungen sowie die Erteilung von Rechtsauskünften keine Gegenstände der Interpellation darstellen. Das Fragerecht dient somit auch nicht dazu, beispielhafte bzw. hypothetische Falldarstellungen abzuklären. Es darf um Verständnis

ersucht werden, dass ein weiteres Eingehen sohin rein spekulativer Natur wäre und daher nicht erfolgt.

Wien, 26. August 2025

Christoph Wiederkehr, MA

